

bei Gelegenheit des Beicht- und Communion-Unterrichtes auch die kleineren Schüler zum aufmerksamen Anhören ermahnt und zwar unter Andern auch aus dem Grunde, daß sie, falls sie schwer frank würden, desto sicherer und würdiger die hl. Sterbsakamente empfangen könnten.

Anmerkung. — Aus dem Gesagten ist leicht ersichtlich, was ein Seelsorger zu thun habe, der zu einem bewußtlos daliegenden schwerfranken Kinde gerufen wird, das ebenfalls noch nie gebeichtet hat. — Kennt er das Kind von der Schule aus, oder im Verneinungsfalle, erfährt er von dessen Eltern und Angehörigen, daß es die nothwendigen Kenntnisse der katholischen Fundamental-Wahrheiten und der hl. Sakamente habe, und bereits soweit zum Gebrauche der Vernunft gelangt sei, daß es eine formelle Sünde zu begehen fähig war, so wird er ihm nach Vorschreibung einiger Reueacte die hl. Absolution, die letzte Oelung und die benedictio apostolica ertheilen; kann er aber über diese Dinge nichts positives erfahren, so wird er über das frakte Kind blos irgend ein Gebet beten und den heil. Segen sprechen; im Zweifel aber und besonders wenn das Kind bereits das siebente Lebensjahr erreicht hätte, wird er es bedingt absolviren und bedingt ungiren.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B.

XI. (Religionsbekenntniß unehlicher Kinder.)

Der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung, II. Jahrgang, Nr. 47 entnehmen wir nachstehenden Fall: Die unverehlichte Maria T., der evangelisch-augsburgischen Confession angehörig, hat am 17. Juni 1868 Zwillinge, einen lebend, den andern todt, geboren. Über Ansuchen des sich selbst meldenden unehelichen Vaters katholischer Confession, und mit Zustimmung der Mutter hat der katholische Pfarrer in P. das lebende Kind dieser Achtlosigkeit nach katholischem Ritus auf den Namen Adolf getauft, das todtgeborne auf dem katholischen Friedhöfe begraben lassen,

und den Geburts- wie den Sterbeact für diese Kinder in die katholische Matrikel eingetragen. Der evangelische Seelsorger zu R., zu dessen Pfarre Maria T. gehörte, von diesem Vorfalle im Juli 1868 in Kenntniß gesetzt, stellte bei der politischen Behörde das Ansuchen, es möge der katholische Pfarrer in P. beauftragt werden, diese beiden vorgenommenen Alte in der katholischen Matrikel zu löschen, die entsprechenden Matrikelauszüge aber dem evangelischen Seelsorger behufs Eintragung in die evangelische Matrik zu übersenden.

Nach hierüber gepflogenen Vorerhebungen entschied die Bezirkshauptmannschaft, daß dem Ansuchen des evangelischen Seelsorgers keine Folge gegeben werden könne, da dem unehelichen Vater, der sich selbst als Vater gemeldet hat, und die Maria T. mit ihrem Kind ernährt, gemeinschaftlich mit der genannten unehelichen Mutter das Recht zustehe, das Religionsbekenntniß des unehelichen Sohnes Adolf zu bestimmen, daher die Taufe nach katholischem Ritus und die Eintragung in die katholische Matrikel dem Gesetze gemäß sei. Es wurde nämlich in dieser Entscheidung die Berechtigung des unehelichen Vaters zur Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes mit Rücksicht auf Artikel I des Gesetzes vom 25. Mai 1868 Absatz 4 in dem Umstande gefunden, daß dem unehelichen Vater, weil er Mutter und Kind erhalte, auch das Recht der Erziehung im Sinne dieses Gesetzes zustehe. Die Landesstelle hat diese Entscheidung, insoweit in derselben eine Bestimmung rücksichtlich des Religionsbekenntnisses des unehelichen Kindes getroffen wurde, aufgehoben, weil hier Alinea 3 des Artikels I des Gesetzes vom 25. Mai 1868 maßgebend erscheint, demzufolge uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen, ohne daß es derselben, oder sonstemandem vorbehalten wäre, über das Religionsbekenntniß, in welchem das uneheliche Kind erzogen werden soll, irgend welche anderweitige Bestimmung zu treffen. Aus demselben Grunde könne auch weder die von Maria T. abgegebene Willensäußerung rücksichtlich der Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes, noch jene des einbekannten unehelichen Vaters

hiebei in Betracht gezogen werden. Dagegen hat die Landesstelle erkannt, daß die vom evangelischen Seelsorger angestrebte Löschung des Tauf- beziehungsweise Beerdigungsactes in den betreffenden Matriken des katholischen Pfarrers in P. und Eintragung derselben in die evangelischen Matriken in K. umstathhaft sei, weil die Eintragung des Geburts- resp. Beerdigungs- actes in die Matrikel die Constatirung einer Thatſache ist, bei welcher das confessionelle Moment nur in zweiter Linie in Betracht kommt, und selbst vom confessionellen Standpunkte die Eintragung in die katholische Matrikel gerechtfertigt ist, weil das Kind wirklich katholisch getauft wurde. Dem gegen diesen letzteren Theil der Entscheidung der Landesstelle ergriffenen Ministerialrecurſe des evangelischen Seelsorgers in K. hat das Ministerium des Innern keine Folge gegeben, und zwar aus den in der Entscheidung der Landesstelle enthaltenen Gründen und in weiterer Erwägung, daß einerseits das im Artikel III des Gesetzes vom 25. Mai 1868 vorgeſehene Einschreiten der Behörde im Falle der Verleugnung der Bestimmungen der Artikel I und II dieses Gesetzes nach dem Geiste der geſetzlichen Bestimmung ſich nur darauf beſchränken kann, daß den Gesetzesartikeln I und II gemäß Verhältniß in Anſehung der Religionſfolge und der Religionserziehung herzustellen, und daß anderseits die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Confession, ſowie auch die kirchliche Zuständigkeit durch die nach dem Ritus dieser Confession empfangene Taufe ebenſowenig bedingt ist, als durch die hiernach bereits erfolgte Eintragung in die Matrik eines bestimmten Religionsbekenntniffes.

XII. (Eintragung in die neuen Grundbücher.)

In Vollziehung des allg. Grundbuchsgesetzes v. 25. Juli 1871 R.-G.-B. Nr. 96 und der für die einzelnen Kronländer erlassenen dießbezüglichen Gesetze vom 2. Juni 1874 R.-G.-Bl. Nr. 88, 89 (Oberösterreich) 90, 91 werden gegenwärtig neue